



## **Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....**

### **Tauchgeräte mit kleinen Sauerstoffflaschen und Atemkalk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den o.g. Tauchgeräten handelt es sich z.B. um die Modelle DOLPHIN und RAY der Fa. Dräger. Beide Modelle benötigen zum einwandfreien Betrieb entweder eine 4 Liter Stahlflasche, 200 bar oder eine 5 Liter Stahlflasche, 200 bar. Somit unterliegen diese, wenn die Stahlflaschen befüllt sind, eindeutig den Gefahrgutvorschriften für den Verkehrsträger Luft nach ICAO T.I. resp. IATA-DGR und sind nicht als „klein“ für das Passagiergepäck freigestellt.

Eine Füllung der Atemkalkpatrone (Handelsname: DIVESORB) beträgt bei dem Model Dolphin ca. 2,25 Kg und bei dem Model Ray ca. 1,25 Kg. Der Atemkalk setzt sich aus Calciumdihydroxid, Alkaliphosphate und Wasser zusammen. Diese Zusammensetzung unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften der ICAO T.I. resp. IATA-DGR.

Für weitere Fragen steht der Fachbereich Gefahrgut beim Luftfahrt-Bundesamt gerne zur Verfügung.

Tel.: 06142/9461-0 (34, 35, 44, 45)